

Bayerischer Landtag
Tagung 1947/48

Beilage 1683

(Vergl. Beilagen 1576, 1644.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner, Kriene und Genossen, Witzlinger und Genossen, Dr. Korff und Schmidt Gottlieb betreffend Gesetzentwurf über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern (Beilage 1576)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung geöffnet und beschlossen,

dem Gesetz in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

über die Errichtung der Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs der Bevölkerung können sich in Durchführung der Art. 152. und 164 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung Marktgemeinschaften bilden.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Zusammenschluß berufständischer Organisationen zu solchen Marktgemeinschaften zu fördern.

(3) Mitglieder der Marktgemeinschaften sind die Organisationen der Erzeuger, Be- und Verarbeiter, des Handels und der Genossenschaften und der Verbraucher.

§ 2

Die Marktgemeinschaften geben sich eine Satzung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf.

§ 3

(1) Die Marktgemeinschaften sind die Träger der Marktordnung für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

(2) Sie treffen gemäß Art. 164 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller Bewohner des Landes Bayern und unter Berücksichtigung der Lebensinteressen der selbständigen produktiven Kräfte im Bereich der Ernährungswirtschaft die Vereinbarungen, auf denen die Marktordnung beruht.

§ 4

(1) Gegenstand von Vereinbarungen der Marktgemeinschaften können alle Vorgänge der Warenerzeugung, -verteilung, -be- und -verarbeitung, -bevorratung und -lagerung und -versorgung sein, soweit nicht andere landesgesetzliche Regelungen oder Vorschriften der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete entgegenstehen.

(2) Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den berufständischen Organisationen.

§ 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1948 in Kraft.

München, den 29. Juli 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horslacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Zita Behner.

Beilage 1684

(Vergl. Beilage 1677.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Hoegner betreffend Gewährung einer Beihilfe für die Opfer von Ludwigshafen

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung geöffnet und beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. für die Hinterbliebenen der Opfer des schrecklichen Unglücks in Ludwigshafen zunächst einen Betrag von 100 000 DM zur Verfügung zu stellen,
2. eine Landessammlung für die Opfer zu genehmigen, deren Vorbereitung in die Hand eines Landesausschusses zu legen ist,
3. im Zusammenwirken mit den Religionsgesellschaften Hilfsaktionen durchzuführen.

München, den 30. Juli 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horslacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Zita Behner.